

Alle Jahre wieder: Schwellenwerteverordnung

Rechtzeitig vor Weihnachten hat der Ministerrat dem Drängen der Gemeinden und Länder sowie der KMUs nachgegeben und das jährliche Geschenk in Form der Schwellenwerteverordnung zugesagt.

Der Hintergrund

Die Schwellenwerteverordnung für Vergaben im Unterschwellenbereich war erstmals Ende 2009 erlassen worden, damals mit der Begründung, dass rasch öffentliche Mittel zur Überwindung bzw. Abmilderung der Finanz- und Wirtschaftskrise in Aufträge fließen müssen und daher die Schwellenwerte für Vergabeverfahren, die rasch und „unbürokratisch“ durchgeführt werden können, kurzfristig erhöht werden müssen. Dies betraf insbesondere den Schwellenwert für Direktvergaben, der von (damals) 40.000 Euro auf 100.000 Euro massiv angehoben wurde.

Die Entwicklung

Die praktische Beliebtheit dieser angehobenen Schwellenwerte bei (fast) allen Beteiligten führte jedes Jahr spätestens im Herbst zu entsprechendem Druck auf die Regierung, die ursprünglich nur für bis Ende 2010 geplante Verordnung zu verlängern. Da sich auch der Widerstand der EU-Kommission gegen die Verordnung in Grenzen hielt, wurde diesem Begehren jeweils nachgegeben; so auch heuer.

Begründet wurde der entsprechende Ministerratsbeschluss vor wenigen Tagen damit, dass eine „weiterhin schwierige Konjunkturlage“ vorliege und dass dadurch gleichzeitig der Verwaltungsaufwand reduziert würde: „So sparen sich alle Beteiligten Zeit und Geld.“

Der letzte Satz entbehrt zwar bei genauerer Betrachtung nicht einer gewissen Komik, soll doch das Vergaberecht durch die Förderung und Gewährleistung von fairem Wettbewerb insbesondere zu einem sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel führen; die Diskussion, ob dieser Widerspruch darin begründet ist, dass das Vergaberecht zur Umsetzung dieses Zieles (zumindest bei „regionalen Beschaffungen“) nicht geeignet ist, oder eher darin, dass es falsch eingesetzt wird, würde an dieser Stelle zu weit führen.

Der Inhalt

Der Ankündigung gemäß soll die Schwellenwerteverordnung unverändert bis Ende 2013 verlängert werden, sodass folgende angehobene Schwellenwerte weiterhin Geltung haben sollen (siehe auch untenstehende Tabelle).

RA MAG. THOMAS KURZ

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG

Landstraßer Hauptstraße 88/2-4, A-1030 Wien

T +43(0)1/9669786, F +43(0)1/9669790

office@heid-schiefer.at

www.heid-schiefer.at

Fundstelle	Schwellenwert laut BVergG	Erhöhter Schwellenwert laut Verordnung
§§ 11, 41 Abs 2 und 141 Abs 3 BVergG (Direktvergabe)	EUR 50.000,-	EUR 100.000,-
§§ 177 Abs 1, 201 Abs 2 und 280 Abs 3 BVergG (Direktvergabe im Sektorenbereich)	EUR 75.000,-	EUR 100.000,-
§ 37 Z 1 BVergG (nichtoffenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen)	EUR 300.000,-	EUR 1.000.000,-
§ 37 Z 2 BVergG (nichtoffenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen)	EUR 80.000,-	EUR 100.000,-
§ 38 Abs 2 Z 1 BVergG (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen)	EUR 80.000,-	EUR 100.000,-
§ 38 Abs 2 Z 2 BVergG (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen)	EUR 60.000,-	EUR 100.000,-

